

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 10/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,
Düsseldorf 1, Bismarckstraße 102,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm einen Unfall im April 1981 als Arbeitsunfall zu entschädigen und Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH zu zahlen, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 6. August 1987; Urteile des Sozialgerichts -SG- Köln vom 12. Oktober 1989 - S 16 U 190/87 - und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1990 - L 5 U 159/89 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hat der Beschwerdeführer nicht schlüssig bezeichnet. Er rügt als wesentlichen Verfahrensmangel die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das LSG habe den Antrag seines Prozeßbevollmächtigten auf Verschiebung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 6. November 1990 erst so spät ablehnend beschieden, daß es diesem nicht möglich gewesen sei, den Termin am 6. November 1990 wahrzunehmen. Aufgrund dieser Sachlage hätte das LSG nicht über die Berufung entscheiden dürfen. Diese Beschwerdebegründung entspricht jedoch nicht den gesetzlichen Formerfordernissen iS von § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) ist dann nicht iS der genannten Vorschriften hinreichend bezeichnet, wenn nicht angegeben wird, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Daran fehlt es der Beschwerde.

